



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Alten- und Pflegeheime in Hessen

nachrichtlich

Regierungspräsidium Darmstadt  
Regierungspräsidium Gießen  
Regierungspräsidium Kassel

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
II2/II1

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Christine Vorschneider

Durchwahl: 1246/1244  
E-Mail: christine.vorschneider@umwelt.hessen.de  
Fax: 1288

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 15. April 2020

## Umgang mit Abfällen aus Alten-/Pflegeheimen mit COVID-19 Infektionsfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich auf das Thema der Entsorgung von Abfällen aus Alten-/Pflegeheimen mit COVID-19 Infektionsfällen komme, möchte ich Ihnen allen zunächst für Ihre großartigen Leistungen zur Bewältigung der derzeitigen Situation danken, wohlwissend, dass Sie an Belastungsgrenzen stoßen.

In den letzten Tagen sind verschiedene Fragen an mich herangetragen worden zum Umgang mit Abfällen aus Alten- bzw. Pflegeheimen, wenn in solchen Einrichtungen Verdachtsfälle oder nachgewiesene Fälle von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Erreger auftreten.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 sowie in Abstimmung mit dem RKI hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise in Alten- bzw. Pflegeeinrichtungen ist folgendes festzustellen:

Die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, zu denen hier auch Pflegeeinrichtungen zu zählen sind, stellt die [Mitteilung der LAGA Nr. 18](#) dar.

Abfälle aus Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich nicht als infektiöse Abfälle im Sinne dieser Mitteilung zu betrachten, auch wenn Bewohner mit dem SARS-CoV-2 – Virus infiziert sind oder der entsprechende Verdacht besteht. Hierfür wäre es notwendig, dass die Abfälle mit erregershaltigem Material (Sekreten/Exkreten) behaftet sind und unter Berücksichtigung von

Erregermenge und Überlebensfähigkeit der Erreger eine Verbreitung der Erkrankung zu erwarten ist.

In Pflegeeinrichtungen ist hingegen auch bei flüssigen/feuchten Abfällen (z.B. Inkontinenzmaterial) nicht mit vermehrungsfähigen SARS-CoV-2-Erregern zu rechnen, auch wenn diese Verunreinigungen mit Stuhl oder Urin aufweisen. Deshalb müssen sie nicht als gefährliche Abfälle (Abfallschlüssel AS 18 01 03\*) eingestuft werden. Dies lässt sich so auch aus dem Steckbrief des RKI zu Übertragungswegen Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand 03.04.2020

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888))

ableiten. Dennoch sind bei diesen Abfällen gewisse Vorsichtsmaßnahmen geboten und die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Abfälle von Bewohnern, die an COVID-19 erkrankt sind, aus Pflegeeinrichtungen, sind wie folgt zu entsorgen:

- Flüssige/feuchte Abfälle wie z.B. Inkontinenzmaterialien sind nach der o.g. LAGA-Mitteilung dem Abfallschlüssel 18 01 04 zuzuordnen. Folgende Vorgaben sind dabei zu beachten: Die Sammlung sollte in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen und der Transport nur in sorgfältig verschlossenen Behältnissen erfolgen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken. Bei Lagerung und Transport dürfen keine flüssigen Abfallinhaltsstoffe austreten, ggf. sind aufsaugende Materialien zu nutzen. Eine Verpressung dieser Abfälle ist zu unterlassen. In Anlehnung an die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR Aktenzeichen 3.2/01 2020 Rev. 1 kann alternativ auch eine Sammlung und Entsorgung in loser Schüttung in Kunststoffsäcken mit mindestens 200 µm Wanddicke erfolgen. Die Kunststoffsäcke sind wirksam zu verschließen, in geschlossenen Schüttgutcontainern zu sammeln und zur Verbrennung direkt einer Hausmüllverbrennungsanlage zuzuführen. Weitergehende Anforderungen, z. B. nach ADR hinsichtlich Gefahrgutausrüstung sowie Fahrer mit ADR-Schein kommen beim AS 18 01 04 nicht zum Tragen.
- Auch alle trockenen Abfälle (z. B. Schutzkleidung) sind in reißfesten, fest verschlossenen Kunststoffsäcken zu sammeln und unter dem AS 18 01 04 zu entsorgen.

Die bei Ihnen tätigen Entsorgungsunternehmen können Ihnen sicher bei Fragen weiterhelfen. Selbstverständlich können Sie gerne Ihre Fragen auch an uns richten.

Die Regierungspräsidien als Abfallbehörden werden mit gleichem Schreiben über diese Einstufung informiert und stehen Ihnen auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andreas Koch